Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8235**

18. Wahlperiode 26.04.2016

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

A. Problem und Ziel

In der Europäischen Union ist es im Bereich der tierischen Erzeugnisse, dort insbesondere bei Milch und Milcherzeugnissen, zu ernsthaften Störungen des Marktes durch das niedrigere Preisniveau auf dem Weltmarkt gekommen. Die Einschätzungen der Marktentwicklungen lassen keine wesentlichen Produktionsverringerungen im Bereich der Milch und der Milcherzeugnisse für die Zeit der nächsten Jahre erkennen. Um das erforderliche Marktgleichgewicht in dieser schwierigen Marktsituation zu erreichen, hat die Europäische Kommission anerkannten Erzeugerorganisationen, deren Vereinigungen und anerkannten Branchenverbänden sowie Genossenschaften und anderen Formen von Erzeugerorganisationen freiwillige Vereinbarungen und Beschlüsse über die Planung der Produktion im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für einen Zeitraum von sechs Monaten ermöglicht. Sie hat dazu die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/559 der Kommission vom 11. April 2016 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über die Planung der Erzeugung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 96 vom 12. April 2016, S. 20) und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/558 der Kommission vom 11. April 2016 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Genossenschaften und anderen Formen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse über die Planung der Erzeugung (ABl. L 96 vom 12. April 2016, S. 18) erlassen.

Die Verordnungsermächtigungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz) sind zur Durchführung der genannten EU-Verordnungen nicht ausreichend. Um die außergewöhnlichen EU-Maßnahmen über eine Ermächtigung zu gemeinsamen Vereinbarungen und Beschlüssen über die Planung der Produktion im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu ermöglichen, sind daher die Vorschriften des Agrarmarktstrukturgesetzes anzupassen.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Keine.

Länder und Kommunen

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassende Verordnung allenfalls ein geringfügiger Erfüllungsaufwand, der derzeit auf ca. 2 000 Euro geschätzt wird.

Im Sinne der „One in, one out“-Regelung wird dieser marginale Anstieg des Erfüllungsaufwands durch einen Teil der durch die Agrarstatistikverordnung realisierten Entlastungen kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch dieses Gesetz entsteht der Verwaltung lediglich ein geringfügiger Erfüllungsaufwand, der derzeit auf ca. 250 Euro geschätzt wird.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine Kosten für Unternehmen und Verbraucher durch dieses Gesetz. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Agrarmarktstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2013 (BGBl I S. 917), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Satz 1 Nummer 2 ist auch anzuwenden auf Vereinbarungen und Beschlüsse

   1. nicht anerkannter Vereinigungen landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe oder

   2. nicht anerkannter Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen

   (sonstiger Vereinigungen), soweit zur Durchführung des Unionsrechts eine Erstreckung der Vorschriften für Agrarorganisationen auf sonstige Vereinigungen sachlich gerechtfertigt ist."

2. Dem § 5a wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, ist auch auf sonstige Vereinigungen anzuwenden, soweit zur Durchführung des Unionsrechts eine Erstreckung der Vorschriften für Agrarorganisationen auf sonstige Vereinigungen sachlich gerechtfertigt ist."

3. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung des Unionsrechts erforderlich ist und ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird."

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Agrarmarktstrukturgesetzes in der vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 2016

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der Europäischen Union ist es im Bereich der tierischen Erzeugnisse, dort insbesondere bei Milch und Milcherzeugnissen, zu ernsthaften Störungen des Marktes durch das niedrigere Preisniveau auf dem Weltmarkt gekommen. Die Einschätzungen der Marktentwicklungen lassen keine wesentlichen Produktionsverringerungen im Bereich der Milch und der Milcherzeugnisse für die Zeit der nächsten Jahre erkennen. Um das erforderliche Marktgleichgewicht in dieser schwierigen Marktsituation zu erreichen, beabsichtigt die Europäische Kommission, anerkannten Erzeugerorganisationen, deren Vereinigungen und anerkannten Branchenverbänden sowie Genossenschaften und anderen Formen von Erzeugerorganisationen freiwillige gemeinsame Vereinbarungen und Beschlüsse über die Planung der Produktion im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für einen Zeitraum von sechs Monaten zu ermöglichen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) – im Folgenden GMO – sieht in den Artikeln 219 bis 222 ein Instrumentarium außergewöhnlicher Maßnahmen zur Marktstützung vor für Fälle von drohenden oder bereits eingetretenen Marktstörungen.

Nach Artikel 222 GMO kann die Kommission bei schweren Ungleichgewichten auf den Märkten Durchführungsrechtsakte erlassen, die die Nichtanwendung von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei Vereinbarungen und Beschlüssen von anerkannten Erzeugerorganisationen, ihren Vereinigungen und anerkannten Branchenverbänden vorsehen. Dabei können unter bestimmten Voraussetzungen Vereinbarungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit sieben spezifischen Kategorien gemeinsamer Maßnahmen, in allen in Artikel 1 Absatz 2 GMO genannten Sektoren, zeitlich befristet vom Kartellverbot freigestellt werden.

Nach Artikel 219 GMO kann die Kommission im Wege delegierter Rechtsakte die Maßnahmen erlassen, die erforderlich sind, um effizient und wirksam gegen Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder Preisrückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht. Dazu können – soweit dies erforderlich ist – insbesondere Maßnahmen in Betracht kommen, die den Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte von in der GMO vorgesehenen Maßnahmen ausdehnen oder ändern. Aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen können die Maßnahmen durch delegierte Rechtsakte der Kommission im Dringlichkeitsverfahren erlassen werden, die umgehend in Kraft treten und die anwendbar sind, solange keine Einwände des Europäischen Parlaments oder des Rates erhoben werden. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den erforderlichen Verfahrensvorschriften und technischen Kriterien erlassen.

Die Europäische Kommission hat auf Grundlage der Artikel 222 und 219 GMO die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/559 der Kommission vom 11. April 2016 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über die Planung der Erzeugung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 96 vom 11. April 2016, S. 20) und die Delegierte Verordnung (EU) Nr.2015/558 der Kommission vom 11. April 2016 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Genossenschaften und anderen Formen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse über die Planung der Erzeugung (ABl. L 96 vom 11. April 2016, S. 18) erlassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält in Nummer 1 eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes, um Rechtsakte der EU auch betreffend nicht anerkannter Agrarorganisationen durchführen zu können.

Nummer 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, eine Rechtsverordnung über Vereinbarungen und Beschlüsse während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten auch betreffend nicht anerkannter Agrarorganisationen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Kommission zu erlassen.

Nummer 3 ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen auch ohne Zustimmung des Bundesrats, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung des Unionsrechts erforderlich ist und ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Denn zur Wahrung der Rechtseinheit ist es erforderlich, für eine bundeseinheitliche Durchführung der sowohl die Landwirtschaft als auch ihre nachgeordneten Wirtschaftsbereiche betreffenden Vorschriften des Agrarmarktstrukturgesetzes zu sorgen. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen für diese Bereiche würden erhebliche Rechtsunsicherheiten bedeuten, die unzumutbare Behinderungen im Rechtsverkehr zur Folge hätten. Im Falle von Marktstörungen, die der Europäischen Kommission den Erlass außergewöhnlicher Maßnahmen gemäß Artikel 219 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ermöglichen, ist eine zügige Durchführung ohne Rechtsunsicherheiten und daher eine bundeseinheitliche Durchführung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere durch die Anpassung und Erweiterung der Ermächtigungsgrundlagen wird sichergestellt, dass EU-Recht durchgeführt werden kann.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Verwaltungsvereinfachung wird nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aspekte der Nachhaltigkeit sind durch die Anpassung und Erweiterung der Verordnungsermächtigungen nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassene Verordnung allenfalls ein geringfügiger Erfüllungsaufwand, der derzeit auf ca. 2 000 Euro geschätzt wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass gegebenenfalls drei sonstige Vereinigungen im Milchsektor Vereinbarungen und Beschlüsse während schwerer Ungleichgewichte treffen werden. Zur Vorbereitung und Beschlussfassung werden je Fall 30 Stunden veranschlagt, der Lohnsatz wird auf 19,60 Euro, die Sachkosten auf 50 Euro veranschlagt.

Im Sinne der „One in, one out"-Regelung wird dieser marginale Anstieg des Erfüllungsaufwands durch einen Teil der durch die Agrarstatistikverordnung realisierten Entlastungen kompensiert.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die Anpassung und Erweiterung der Verordnungsermächtigungen entsteht unmittelbar kein neuer Erfüllungsaufwand.

Dadurch, dass in der nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassenen Verordnung eine Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) begründet wird, die Mitteilungen über von Agrarorganisationen getroffenen Vereinbarungen und Beschlüsse entgegen zu nehmen und an die Europäische Kommission weiter zu leiten, entsteht dort ein geringfügiger Erfüllungsaufwand, der derzeit auf ca. 250 Euro geschätzt wird. Dabei wird unterstellt, dass sich die zuständigen Mitarbeiter der BLE zwei Stunden mit jeder Mitteilung befassen. Für vergleichbare Maßnahmen ist für die BLE ein durchschnittlicher Stundensatz von ca. 39 Euro Stunde ermittelt worden.

Länder und Kommunen

Die Anpassung und Erweiterung der Verordnungsermächtigungen verursachen keinen neuen Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Durch das vorliegende Gesetz entstehen keine Kosten für Unternehmer und Verbraucher. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es ist nicht zu erwarten, dass das Gesetz Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben wird.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

7. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des vorliegenden Änderungsgesetzes ist nicht sinnvoll. Das Agrarmarktstrukturgesetz muss dauerhaft der Durchführung von Unionsrecht über Maßnahmen während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten dienen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Um § 5a über Vereinbarungen und Beschlüsse während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten auch auf nicht anerkannte, sonstige Vereinigungen anwenden zu können, die vom Unionsrecht nach Artikeln 219 und 222 GMO benannt sind, muss der Anwendungsbereich des Agrarmarktstrukturgesetzes entsprechend erweitert werden. Hierbei ist auf Artikel 209 Absatz 1 Unterabsatz 2 GMO abzustellen.

Zu Nummer 2 (§ 5a)

§ 5a Absatz 1 enthält bereits die Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass von Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie insbesondere zur Regelung des Verfahrens, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten (Artikel 222 GMO) erforderlich ist. Das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beruht auf dem Regelungszusammenhang mit kartellrechtlichen Vorschriften.

Vor dem Hintergrund, dass außergewöhnliche EU-Maßnahmen für die Mitgliedstaaten selbst fakultativ sein oder fakultative Regelungen enthalten können, ist im geltenden § 5 a Absatz 2 eine unselbständige Verordnungsermächtigung für den Fall geschaffen worden, dass ein Rechtsakt der Europäischen Union es den Mitgliedstaaten freistellt, außergewöhnliche Maßnahmen ganz oder teilweise anzuwenden und bei der Anwendung die in den EU-Rechtsakten enthaltenen Optionen auszuüben.

Diese Verordnungsermächtigung wird nun auf nicht anerkannte, sonstige Vereinigungen ausgedehnt, um auch für diese Vereinigungen die Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten sicher zu stellen.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Der Erlass von Rechtsverordnungen auch ohne Zustimmung des Bundesrats muss möglich sein, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung des Unionsrechts erforderlich ist. Ihre Geltungsdauer wird auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Eine Neubekanntmachung des Agrarmarktstrukturgesetzes soll angesichts der bereits erfolgten Änderungen möglich sein.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 bestimmt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Tag des Inkrafttreten des Gesetzes. Die Bestimmungen des Gesetzes sollen möglichst bald in Kraft treten. Insofern soll dies am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333